

Personalreglement der Einwohnergemeinde Lengnau BE

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS.....	3
LOHNSYSTEM	4
LEISTUNGSBEURTEILUNG	5
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
AUFLAGEZEUGNIS	8

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.</p>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Lengnau wird öffentlich-rechtlich angestellt.</p> <p>² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich das Personalgesetz und die Personalverordnung.</p>
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	<p>³ Die Beschlüsse des Regierungsrats i.S. Teuerung und Freitage gelten auch für das Gemeindepersonal.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.</p> <p>³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p>
Probendienstverhältnis	<p>Art. 4 ¹ Das Ernennungsorgan stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor der endgültigen Begründung des Dienstverhältnisses in der Regel auf Probe an.</p> <p>² Das Probendienstverhältnis kann durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter oder durch das Ernennungsorgan während dem Probendienstverhältnis unter Beachtung einer Frist von 7 Tagen beendet werden.</p> <p>³ Das Probendienstverhältnis dauert grundsätzlich 3 Monate und kann in Ausnahmefällen bis auf 6 Monate verlängert werden.</p>
Kündigungsfristen	<p>Art. 5 ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das Arbeitsverhältnis jederzeit schriftlich unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten jeweils auf Ende eines Monats beenden.</p> <p>² Die Ernennungsbehörde kann das Arbeitsverhältnis unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten jeweils auf Ende eines Monats beenden.</p> <p>³ Die Ernennungsbehörde kann das Arbeitsverhältnis mit dem Kaderpersonal unter Wahrung folgender Fristen jeweils auf Ende eines Monats beenden:</p> <p>a) bei einer Dienstdauer von weniger als 3 Jahren 3 Monate</p>

- b) bei einer Dienstdauer von mehr als 3 Jahren 6 Monate
⁴ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Gehaltssystem

- Grundsatz **Art. 6** ¹ Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen.
- ² Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100% und 80 Gehaltsstufen von je 0,75% sowie 12 Anlaufstufen zusammen.
- ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:
- Herausragende Leistung (Beurteilungsstufe A++)
 - Sehr gute Leistung (Beurteilungsstufe A+)
 - Gute Leistung (Beurteilungsstufe A)
 - Ausreichende Leistung (Beurteilungsstufe B)
 - Nicht ausreichende Leistung (Beurteilungsstufe C)
- Aufstieg **Art. 7** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.
- ³ Für ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe B) oder nicht ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe C) können keine Gehaltsstufen angerechnet werden.
- ⁴ Eine gute Leistung (Beurteilungsstufe A) liegt vor, wenn die Zielvorgaben oder Leistungserwartungen vollständig erfüllt sind. Abweichungen davon sind im Beurteilungsblatt kurz zu begründen.
- Bemessung **Art. 8** ¹ Die zu gewährenden Gehaltsstufen werden gestützt auf Leistungs- und Verhaltensbeurteilung wie folgt gewährt:
- Beurteilungsstufe A++ jährlich bis zu 10 Gehaltsstufen
 - Beurteilungsstufe A+ jährlich bis zu 6 Gehaltsstufen
 - Beurteilungsstufe A jährlich bis zu 3 Gehaltsstufen
- ² Die Bemessung von Gehaltsstufen darf nicht von der Gehaltsklasse, dem Beschäftigungsgrad, der Hierarchiestufe, dem Arbeitsort oder dem Geschlecht abhängig gemacht werden.
- Umsetzung **Art. 9** ¹ Der Gemeinderat legt den Umfang der jeweils für den individuellen Gehaltsaufstieg verfügbaren Mittel fest.
- ² Der Aufstieg in eine höhere Gehaltsstufe erfolgt auf den 1. Januar des folgenden Jahres, sofern aufgrund der Dauer des Arbeitsverhältnisses

eine systematische Beurteilung von Leistung und Verhalten durchgeführt werden konnte.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bilden das Kader der Gemeinde.

Gemeindeschreiber / Geschäftsleitung

Art. 11¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist für die Leistungsbeurteilung der Geschäftsleitung verantwortlich.

² Sie/Er geht dabei wie folgt vor:

- a) Sie/Er führt mit der Geschäftsleitung ein Beurteilungs-/Mitarbeitergespräch durch;
- b) Sie/Er gibt der/dem Betroffenen die Leistungsbeurteilung bekannt und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme;

³ Bei Unstimmigkeiten zwischen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und der/dem Beurteilten, kann auf Wunsch der Geschäftsleitung die Vize-Gemeindepräsidentin oder der Vize-Gemeindepräsident beigezogen werden.

Übrige Stellen

Art. 12¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihm unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 und 3 sinngemäss.

³ Bei Unstimmigkeiten kann bei den Kadern der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und bei Mitarbeitenden die Geschäftsleitung beigezogen werden.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13¹ Der Entscheid des Ernennungsorganes ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Funktionendiagramm	Art. 16 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.
Stellenausschreibung	Art. 17 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 18 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Gehaltsfortzahlung bei Krankheit und Unfall	² Die Gehaltsfortzahlung bei Krankheit und Unfall ist nach dem Personal-gesetz des Kantons Bern geregelt.
Pensionskasse	Art. 19 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Sitzungsgeld	Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird. Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 21 Die Entschädigungen und Spesen sind im Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Lengnau geregelt.
Nacht- und Wochenendarbeit	Art. 22 Für das bei der Gemeindepolizei und im Hausdienst tätige Personal, das ausschliesslich Nachtdienst oder Nachtdiensteinsätze mit einer gewissen Regelmässigkeit leistet, entfallen Nachtzulagen. Die Nachtarbeit ist gehaltsmässig mit einer angemessenen Höhereinreihung berücksichtigt. Die Wochenendarbeit ist jedoch zulagenberechtigt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 23 ¹ Dieses Reglement tritt am 01.07.2006 in Kraft.
	² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement der Einwohnergemeinde Lengnau vom 05.12.1996

auf.

Die Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2006 nahm dieses Reglement an.

Namens der Versammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. sig.
Paul Schaad Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 01. Juni 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren vom 20. April 2006 bekannt.

Lengnau, 05. Juli 2006

Der Gemeindeschreiber:

sig.
Marcel Krebs